

An das  
Einwohner-Zentralamt

### **Weisung 2/2003**

## **Duldung von Angehörigen der serbischen Minderheiten aus dem Kosovo**

Auf Grundlage des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 06.12.2002 zu Top 5 (Anlage) bleiben Angehörige der serbischen Minderheit aus dem Kosovo bis auf weiteres von zwangsweisen Rückführungen ausgenommen. Die Möglichkeit ihrer Rückführung wird von der Innenministerkonferenz zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft.

Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses wird daher nach § 54 AuslG angeordnet, dass Abschiebungen von jugoslawischen Staatsangehörigen, die aus dem Kosovo stammen und der Volksgruppe der Serben angehören, bis zum 31.05.2003 ausgesetzt werden.

Jugoslawische Staatsangehörige, die nachgewiesen oder glaubhaft gemacht haben, aus dem Kosovo zu stammen und dort der serbischen Minderheit anzugehören, erhalten auf Grundlage dieser Anordnung eine Duldung. Der bisherigen Hamburger Praxis folgend, kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen gestaffelt auch über den 31.05.2003 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu vermeiden, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.



Schiek

## 5. Rückführung in das Kosovo

### Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht des IMK-Vorsitzenden über seine Reise in das Kosovo im November 2002, den Bericht des Bundesministers des Innern über das im November 2002 mit UNMIK geführte Gespräch und das von den Ausländerreferenten von Bund und Ländern vorgelegte Konzept für die Rückführung von Minderheiten in das Kosovo zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz stellt fest, dass ein dauerhaftes Bleiberecht für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen ist.
3. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern appellieren an die Betroffenen, freiwillig zurückzukehren. Die freiwillige Rückkehr in das Kosovo ist bereits jetzt grundsätzlich möglich. Sie hat Vorrang vor Rückführungen.
4. Angehörige der serbischen Minderheiten bleiben bis auf weiteres von der zwangsweisen Rückführung ausgenommen; die Möglichkeit ihrer Rückführung ist zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.
5. Um den Stabilisierungsprozess im Kosovo nicht zu gefährden, soll eine zwangsweise Rückführung der Angehörigen von Minderheiten unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Kosovo nur schrittweise und in Absprache mit UNMIK erfolgen; eine Rückführung in größerem Umfang ist gegenwärtig noch nicht möglich.
6. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine geordnete, gegebenenfalls auch zwangsweise Rückführung kleinerer Gruppen in Absprache mit UNMIK vorliegen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 171. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 6. Dezember 2002 in Bremen

---

noch Nr. 5.

7. Die Innenministerkonferenz bittet das Bundesministerium des Innern, in einem memorandum of understanding mit UNMIK ein Verfahren zu vereinbaren, das den Beginn des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo so schnell wie möglich gewährleistet.
  
8. Die freiwillige Rückkehr wird im Rahmen der bestehenden Rückkehrförderungsprogramme REAG und GARP von Bund und Ländern unterstützt.
  
9. Die Länder verlängern Duldungen von ausreisepflichtigen Minderheitenangehörigen nur noch so lange, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist.